Verkündet am: 09.07.2008

Berner

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Az.: 5253851-225

- Beklagte -

wegen

Asyl recht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzende Richterin am VG Kraemer

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.06.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand_

Der

Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger.

Er verließ sein Heimatland am 14.02.2007 und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 18.06.2007 begründete er den am 15.06.2007 gestellten Asylantrag wie folgt:

Er sei aus beruflichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Bis zum Tag seiner Ausreise habe er mit seiner Ehefrau in gelebt. Nach dem Abitur habe er zunächst eine zweijährige Ausbildung als Lehrer gemacht und von 1992 bis 1997 an einem Gymnasium, zuletzt in unterrichtet. Danach habe er bis zum Jahre 2001 an einer Privatuniversität studiert und ein Technikstudium abgeschlossen. Bis 2003 habe er dann für die Organisation "Menschen für Menschen" gearbeitet und danach bis zur Ausreise an der Universität in gelehrt. An der Universität habe er viele Ungerechtigkeiten erlebt. Nur regierungskonforme Personen hätten gute Noten oder Positionen bekommen. Die Leute hätten nur getan, was die Regierungspartei vorschreibe. Wenn er nicht getan habe, was man von ihm verlangte, habe er keine Chance auf Weiterbildung gehabt. Er habe an der Universität oft mit Schülern und Kollegen diskutiert. Es habe keine Freiheit gegeben. Die Leute aus Tigray seien immer bevorzugt worden, dagegen habe er als Amhare gekämpft.

Zur Weiterbildung habe er auf eine private Einladung hin ausreisen können. Ein Verwandter in habe dafür gesorgt, dass ihn niemand an der Ausreise hindere. Im Wahljahr 2005 sei er wegen der Ungerechtigkeiten Mitglied der Partei Kinjit/CUD geworden. Im November 2006 sei er von Polizisten auf dem Nachhauseweg festgenommen und befragt worden. Man habe ihm vorgeworfen, die Studenten zum Protest gegen die Regierung anzustiften. Am selben Abend sei er aber wieder freigelassen worden und habe am 08.04.2007 wiederkommen sollen. Wenn er jetzt nach Äthiopien zurückkehre, drohe ihm Verhaftung und er habe Angst, dass er umgebracht werde.

Mit Bescheid vom 26.06.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin wurde die Abschiebung nach Äthiopien angedroht.

Gegen diesen ihm laut PZU am 03.07.2007 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 27.08.2007 Klage erhoben, einen Eilantrag und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Dazu trägt der Kläger vor, der Bescheid sei ihm nicht wirk-

sam zugestellt worden. Deshalb habe die Klage- und Antragsfrist nicht zu laufen begonnen.

Seit Juni 2007 sei er Mitglied der ENUF und für diese Partei aktiv. Er nehme regelmäßig an Veranstaltungen und Treffen der Gruppe teil und beteilige sich an Demonstrationen der Exilopposition, z.B. an der Protestkundgebung am 25.06.2007 in Wiesbaden vor dem Tagungsort der Konferenz der afrikanischen Parlamentarier.

Mit Beschluss vom 17.09.2007 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (Az.:5G 1050/07.A).

Im Klageverfahren trägt der Kläger zur Begründung noch vor, er sei inzwischen in den Bundesvorstand der ENUF gewählt worden und dort als Propagandasekretär tätig. Zu seinen Aufgaben gehörten neben der Informationssammlung auch die Vorbereitung und das Betreiben der Internetseite der Organisation. Außerdem habe der Kläger auf der Veranstaltung am 13.10.2007 eine Rede gehalten. In habe die CUD eine Informationsveranstaltung mit ihren aus Äthiopien eingereisten Funktionären durchgeführt. Bilder der Veranstaltung, auf denen auch der Kläger zu erkennen sei, seien im Internet veröffentlicht. Außerdem habe der Kläger mehrere namentlich gekennzeichnete Artikel geschrieben. Einer, der gegen die Herrschaft der EPRDF-Diktatur gerichtet sei, sei im November 2007 auf der Internetseite veröffentlicht worden, in einem weiteren Beitrag auf einer anderen oppositionellen Internetseite vom 29.11.2007 habe der Kläger erklärt, es sei die Aufgabe der Opposition, das Land zu befreien. In einer Exilzeitschrift vom März 2008 habe er einen regierungskritischen Artikel veröffentlicht, ebenso am 21.04.2008 auf oppositionellen Internetseiten. Im Mai und im Juni 2008 seien wiederum regierungskritische Beiträge des Klägers unter Namensnennung ins Internet gestellt worden. Die entsprechenden Ausdrucke würden zur Akte gereicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter vollumfänglicher Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten gem. Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, sowie vorsorglich,

dem Kläger für dieses Verfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Darlegungen in dem angefochtenen Bescheid und verweist darauf, dass die äthiopische Regierung nur diejenigen als ernsthafte Oppositionsangehörige einstufe, die sich aktiv und hervorgehoben regimekritisch betätigten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist-wie das Gericht bereits im Eilverfahren 5 G 1050/07.A festgestellt hatzulässig. Der angefochtene Bescheid wurde dem Kläger nicht ordnungsgemäß zugestellt, so dass die Klagefrist nicht zu laufen beginnen konnte. Der Kläger muss auch die
Zustellfiktion des § 10 Abs. 2 AsylVfG nicht gegen sich gelten lassen. Zwar ist die Postzustellungsurkunde, auf der die Zustellerin vermerkt hat, der Adressat sei unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln, eine öffentliche Urkunde, die grundsätzlich geeignet ist, Beweis für die Richtigkeit des dort dokumentierten Vorgangs zu erbringen.
Allerdings ist ein Gegenbeweis möglich. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Feststel-

lung in der PZU, der Kläger habe in der Unterkunft nicht ermittelt werden können, nicht zutreffend sein kann. Der Kläger hat dargelegt und durch Lichtbilder nachgewiesen, dass es in seiner Unterkunft keine individuell zugeordneten Briefkästen, sondern nur einen Gemeinschaftsbriefkasten gibt. Postausgabe findet nur zu bestimmten Zeiten statt. Wie bei dieser Sachlage die Zustellerin ihre Erkenntnisse gewonnen haben will, bleibt unerfindlich. Im Übrigen hat der Kläger den Gegenbeweis angetreten. Er hat die genannte Anschrift am 29.06.2007 dem Bundesamt mitgeteilt, auch der Bescheid vom 26.06.2007 trägt diese Adresse. Post vom Sozialamt und die Mitteilung der Ausländerbehörde vom 21.08.2007 erreichten den Kläger in der genannten Unterkunft. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dieser am 03.07.2007 nicht unter der genannten Anschrift wohnhaft gewesen wäre. Selbst wenn er sich gerade im Zeitpunkt des Zustellversuches nicht in der Unterkunft aufgehalten haben sollte, so hätte die Zustellung nach den §§ 178, 180 oder 181 ZPO bewirkt werden können. Soweit die mit der Zustellung beauftragte Person keinen mit dem Namen des Klägers gekennzeichneten Briefkasten oder keine zur Auskunft über den Kläger bereite Person angetroffen hat, hätte sie zu einer anderen Zeit einen erneuten Zustellversuch unternehmen müssen.

Die Klagefrist konnte daher nicht in Lauf gesetzt werden. Erst nach Kenntniserlangung aufgrund der Mitteilung der Ausländerbehörde vom 21.08.2007 und nachfolgender Akteneinsicht hat der Kläger durch Klageerhebung zu erkennen gegeben, dass er - trotz des fortbestehenden Zustellungsmangels - den Bescheid gegen sich gelten lassen will. Die am 27.08.2007 eingegangene Klage ist rechtzeitig.

Sie ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Er hat die Einreise auf dem Luftweg durch Vorlage des Tickets nachgewiesen; § 26 a AsylVfG kann nicht zur Anwendung kommen.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat, denn er kann sich auf beachtliche Nachfluchtgründe berufen, die sich als Ausdruck und Fortführung einer

festen, bereits im Heimatland erkennbar betätigten oppositionellen Überzeugung (vgl. § 28 Abs. 1 AsylVfG) darstellen.

Der Kläger war bereits in seinem Heimatland politisch aktiv und hat sich für den Sturz der derzeitigen äthiopischen Regierung eingesetzt. In der CUD hat er für die Ablösung geworben und zur Teilnahme an den Wahlen im Jahre 2005 aufgefordert. Allerdings musste er erkennen, dass die Wahlerfolge den oppositionellen Gruppen wenig genützt haben und eine Ablösung der derzeitigen Regierung nicht vollzogen werden konnte. Deshalb hat er sich in Fortsetzung seiner oppositionellen Betätigung im Exil der ENUF angeschlossen, die sich für einen anderen Weg zur Herbeiführung des Machtwechsels entschlossen hat. In dieser oppositionellen Gruppierung ist der Kläger nicht nur einfaches Mitglied, er ist vielmehr in verschiedenen Bereichen aktiv und gehört mittlerweile auch zum Führungskomitee in Deutschland. Er hat nicht nur an diversen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit teilgenommen, sondern auch regierungskritische Artikel in mehreren Zeitschriften und im Internet veröffentlicht. Weiterhin hat er die Internetseite seiner Gruppe aufgebaut und betreut diese. Als Mitlied des Zentralkomitees ist er für die Propagandaarbeit in ganz Deutschland zuständig. Damit hat der Kläger eine herausgehobene Position, er ist ein aktives Führungsmitglied der ENUF.

Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Betätigung den äthiopischen Behörden bekannt geworden ist und der Kläger deshalb bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsste.

Die ENUF (Ethiopian National United Front) ist eine von Dr. Kitaw Ejigo gegründete Partei, die sich 2003 dem Bündnis UEDF (United Ethiopian Democratic Forces) angeschlossen hat. Das politische Programm der ENUF stützt sich auf eine Ablehnung des von der EPRDF eingeführten Systems des ethno-zentralen Föderalismus und einer Nicht-Anerkennung der eritreischen Unabhängigkeit oder zumindest der von der Grenzkommission gefällten Entscheidung über den Grenzverlauf Eritreas und Äthiopiens in Folge des Grenzkrieges von 1998 bis 2000 (Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 18.09.2003 an VG Darmstadt). Die ENUF fordert die Beseitigung der EPRDF-Herrschaft unter aktiver Beteiligung des äthiopischen Volkes (Institut für Afrika-Kunde, Aus-

kunft vom 01.09.2003 an VG Würzburg). Die ENUF ist nach ihren eigenen Angaben davon überzeugt, dass die diktatorische Regierung ohne bewaffneten Widerstand nicht zu Fall gebracht werden kann. Ihre Kampfverbände operieren in mehreren Regionen Äthiopiens. Um deren Kampf zu unterstützen wurde das Komitee zur Unterstützung der ENUF in Deutschland am 17.08.2002 gegründet (vgl. die von dem Kläger vorgelegte Mitgliedsbescheinigung).

Das Oppositionsbündnis UEDF hat sich zwar an den nationalen Wahlen im Jahre 2005 beteiligt. Bereits im Vorfeld der Wahlen und insbesondere nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bezichtigte die Regierung aber die Oppositionsparteien, eine Verschwörung zum gewaltsamen Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung zu planen, ließ Oppositionspolitiker festnehmen, verbot Demonstrationen, ging gewaltsam gegen Demonstrationsteilnehmer vor und versuchte auf vielfältige Art und Weise auch die gewaltlose und legitime Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu verhindern (vgl. dazu amnesty international vom 30.09.2005: Mutmaßliche gewaltlose politische Gefangene/Drohende Folter und Misshandlung; Human Rights Watch vom 10.05.2005: Äthiopien, Kritiker werden schikaniert und gefoltert; taz vom 03.11.2005: Blutbad in Äthiopiens Hauptstadt; Deutsche Welle vom 03.11.2005: Gewalt in Addis Abeba).

Nach den Wahlen, bei denen die Regierungskoalition die absolute Mehrheit gewinnen konnte, die Oppositionsbündnisse CUD und UEDF aber auch insgesamt 161 der 524 Sitze erringen konnten (FAZ vom 11.08.2005: Regierung gewinnt Wahl in Äthiopien), beschuldigten die Oppositionsbündnisse die Regierung, die Wahl manipuliert zu haben und riefen zu Protesten auf. In der Folge wurden Tausende von Menschen verhaftet, auf den Straßen eskalierte die Gewalt. Die gesamte Führung der CUD wurde festgenommen (taz vom 03.11.2005: Blutbad in Äthiopiens Hauptstadt). Das Regime hält sich nach Auffassung internationaler Beobachter mit Wahlbetrügereien und mit Gewalt gegen die Opposition, die sich gegen diese Manipulationen auflehnt, an der Macht (vgl. NZZ vom 09.11.2005: Sturmzeichen am Horn von Afrika). Massive Repressionen sind an der Tagesordnung. Auch wenn es inzwischen wieder zu Freilassungen gekommen ist, so ist doch davon auszugehen, dass noch eine unbestimmte Anzahl von Verhafte-

ten auch länger und ohne Gerichtsverfahren festgehalten werden wird. Das äthiopische Regime fühlt sich letztlich rechtsstaatlichem Handeln nicht verpflichtet. Das Vorgehen gegen auch nur vermeintliche Oppositionelle ist rigide und unberechenbar (vgl. dazu Schröder, Auskunft vom 20.06.2005 an VG Wiesbaden). Die äthiopische Regierung duldet nach wie vor keine Kräfte, die ihre Vormachtstellung nicht uneingeschränkt anerkennen und von denen zu befürchten ist, dass sie in der Bevölkerung Unterstützung für ihre oppositionelle Haltung finden (vgl. dazu ai, Auskunft vom 01.03.2001 an VG Kassel, AA, Lageberichte vom 13.05.2004 und 25.07.2005). Die Gefahr, dass Regierungskritiker - wie der Kläger - bei einer Rückkehr verhaftet und damit ruhiggestellt werden sollen, muss als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden (vgl. dazu ai, Auskunft vom 03.07.2003 an VG Wiesbaden). Die äthiopische Regierung gewährleistet weder die Presse- noch die Meinungsfreiheit, oppositionelle Betätigung - auch von zugelassenen Organisationen - wird regelmäßig von Regierungskräften behindert oder sogar offen bekämpft. Immer wieder werden Journalisten und Demonstranten verhaftet und auf ungewisse Zeit festgehalten; eine Freilassung erfolgt oft nur gegen hohe Kautionszahlungen, ohne dass ein geordnetes Verfahren stattgefunden hätte. Willkürliche Verhaftungen ohne Anklageerhebung gehören weiter zum Justizalltag. Kommt es zu einem Strafverfahren, so werden gegen Regimekritiker in politisch motivierten Prozessen oft unverhältnismäßig hohe Haftstrafen verhängt (vgl. dazu AA, Lageberichte vom 25.07.2005, 18.07.2006 und 06.11.2007).

Es ist auch davon auszugehen, dass die regierungskritische Betätigung in der Diaspora den äthiopischen Behörden zur Kenntnis gelangt ist. Die Beobachtung exilpolitischen Verhaltens äthiopischer Staatsangehöriger ist ein erklärtes Anliegen des äthiopischen Staates (vgl. die äthiopische "Richtlinie zum Aufbau einer Wählerschaft" für das Haushaltsjahr 1998, gerichtet an die Botschaften, Konsulatgenerale und ständigen Vertretungen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Ausland; SZ vom 10.10.2006: Nach Hause in die Ungewissheit; vgl. auch Günter Schröder, Stellungnahme vom März 2006 an das VG Kassel; Institut für Afrikakunde/GIGA vom 22.10.2006 an VG Wiesbaden und vom 29.06.2006 an VG Magdeburg).

Der Kläger ist daher als Asylberechtigter anzuerkennen.

Außerdem steht ihm ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Die Regelungen zum Flüchtlingsschutz nach dem AufenthG und der QLR und zum Schutz politisch Verfolgter nach dem GG stimmen in den hier maßgeblichen Punkten überein. Wegen der Regelung der §§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG war das Bundesamt nicht nur zur Asylanerkennung, sondern auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten.

Die übrigen Absätze des § 60 AufenthG brauchten wegen der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht mehr geprüft zu werden. Zur Klarstellung ist jedoch Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, der Kläger ist asylberechtigt; die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG liegen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11,711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung _

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden Konrad-Adenauer-Ring 15